

Praxistipp

Flexirente

Keine Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten

Ab 1. Januar 2023 gibt es für vorzeitige AltersrentnerInnen keine Hinzuverdienstgrenzen mehr. Sie können also Erwerbseinkommen in beliebiger Höhe erzielen, ohne dass es zu einer Kürzung des Rentenanspruchs kommt. Dies eröffnet eine Vielzahl neuer Wege, den Bezug einer vorzeitigen Altersrente mit der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu kombinieren.

Selbstbestimmte Teilrente (§ 42 Abs. 2 SGB VI)

- eigene Festlegung einer Teilrente
- mindestens 10 % der Vollrente
- Höchstgrenze 99,99 %
- Festlegung jederzeit auf Antrag möglich

Wegen der weggefallenen Hinzugrenze gibt es zwar im Hinblick auf neben der Rente bezogenes Erwerbseinkommen keine Notwendigkeit mehr, die Altersrente nur als Teilrente zu beziehen. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Fällen, in denen der Bezug einer Teilrente erhebliche Vorteile bringen kann.

Beispiele:

- gleitender Ausstieg aus dem Erwerbsleben ohne Einkommenseinbußen
- Verminderung von Rentenabschlägen
- Erhaltung des Anspruchs z. B. auf Krankengeld, Verletztengeld, Kurzarbeitergeld
- Vermeidung bzw. Verminderung der Einkommensanrechnung bei Renten an Witwen und Witwer
- Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung
- Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflegetätigkeit (nach Erreichen der Regelaltersgrenze)
- Berechtigung zur Weiterzahlung von freiwilligen Beiträgen (nach Erreichen der Regelaltersgrenze)
- Berechtigung zur Wiederauffüllung/Begründung von Rentenanswartschaften wegen versorgungsausgleichsbedingter Minderungen (nach Erreichen der Regelaltersgrenze)
- Erhaltung des Rehaanspruchs
- arbeitsrechtliche Vorteile

Durch Teilrentenbezug Rentenabschläge vermindern (Beispiel):

Versicherte geboren am 04.03.1964

Eintritt in die Altersrente für langjährig Versicherte am 01.04.2027 (Abschlag 14,4 %)

erwirtschaftete Entgeltpunkte (EP) bis 3/27 = 50

Bezug der Altersrente als Teilrente 50 %

Rentenberechnung zum 01.04.2027:

in Anspruch genommene Entgeltpunkte	= 25
Abschlag 14,4 % = 3,6 Entgeltpunkte	
→ persönliche Entgeltpunkte (pEP)	= 21,4
→ Bruttorente nach derzeitigem Rentenwert	= 760,13 €

neben dem Teilrentenbezug Teilzeitbeschäftigung mit 0,8 EP/Jahr, ab 01.04.2030 Umstellung auf Vollrentenbezug, Ende der Beschäftigung

Rentenberechnung zum 01.04.2030:

bisher in Anspruch genommene Entgeltpunkte	= 21,4
noch nicht in Anspruch genommene Entgeltpunkte	= 25
Abschlag 3,6 %	= 0,9
→ persönliche Entgeltpunkte (pEP)	= 45,5
→ Bruttorente nach derzeitigem Rentenwert	= 1616,16 €

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze (03.03.2031) treten noch die während des Flexirentenbezugs erwirtschafteten EP hinzu.

Rentenberechnung zum 01.04.2031:

bisher in Anspruch genommene Entgeltpunkte	= 45,5
EP für Weiterbeschäftigung (4/27-3/30) ohne Abschlag	= 2,4
→ persönliche Entgeltpunkte (pEP)	= 47,9
→ Bruttorente nach derzeitigem Rentenwert	= 1701,41 €

Vergleich Roh-EP/pEP = 52,4/47,9

→ durchschnittlicher Abschlag für Rentenbezug ab 4/31 = 8,6 %

Unabhängig davon und ggf. auch zusätzlich besteht die Möglichkeit der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung (§ 187a SGB VI).